

legis restrictio in odiosis retineri posse. E contrario tamen advertendum, quamquam ex constitutione Pii IX. excommunicatio ad solos „procurantes abortum“ restricta sit neque amplius ad tantummodo cooperantes extendatur, ad hos tamen extendi irregularitatem, si quidem huius poenae antiquitus latae mutatio facta non sit. Ita sapienter Lemkuhl, theol. mor. II. n. 1003, 1012, 1013, 1015.

His ergo suppositis dicendum clericum nostrum irregularitatem non incurrisse. Incurrunt quidem irregularitatem non solum procurantes, sed etiam consulentes abortum, et ignorantia, cum sit crassa, eum non potest excusare; sed non constat de facto abortus (homicidii), id quod requiritur ex dictis, ut etiam in casu dubii irregularitas adesse dicatur, et insuper dubitatur, etiam supposito facto, num consilium caussa efficax fuerit abortus.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

**V. (Wie verhalten sich die allgemein gestatteten Brotiv-Officien zu jenen, welche bereits früher einzelnen Diözesen oder Territorien gewährt waren?)** I. 1. Da im Verlauf des 17. Jahrhunderts die Concessionen von Brotiv-Officien sich mehrten, so sah sich die Riten-Congregation veranlaßt, ein für allemal die Tage festzustellen, an welchen die Recitation solcher Officien überhaupt nicht statthaft sei; dieserhalb erließ sie unter dem 10. März 1706 ein Generaldecreet, welches auch dann als bindende Norm gelten solle, wenn bei der Gestaltung von Brotiv-Officien eine Beschränkung der freien Tage nicht vorgezeichnet wäre. Diesem Decret zufolge ist die Recitation der Brotiv-Officien unzulässig: 1. an den Tagen, auf welche ein verpflichtendes Officium, sei es duplex oder semiduplex, einfällt oder verlegt werden muß; — 2. an den Ferien des Advents, der Quadragesima und der Quatember, an allen Vigilien, dem Rogations-Montag und jener Ferie, an welcher ein Sonntags-Officium zu anticipiren ist. — Das allgemeine Indult vom 5. Juli 1883, welches die neuen Brotiv-Officien einführt, hat die für dieselben „freien Tage“ bedeutend vermehrt. Während nach wie vor ein zu verlegendes Officium sein Vorrecht vor den Brotiv-Officien behauptet, sind fortan „geschlossene Zeiten“ für dieselben nur die Passionszeit und vom Advent die letzten 8 Tage, auf welche die großen Antiphonen fallen, sowie der einzige Aschermittwoch (vgl. die den Brotiv-Officien vorangestellte Rubrik).

2. Ihrer Idee nach sind Brotiv-Officien bloß gestattet, nicht vorgeschrieben: sie sind Officia ad libitum; den neuen Brotiv-Officien ist dieser Charakter durch das einführende Indult ausdrücklich gewahrt. Beztiglich der älteren Brotiv-Officien aber gilt als Regel, welche auch durch einen Erlaß der Riten-Congregation vom 23. Mai

1835 (in Namurcen. ad 10) anerkannt ist, daß dieselben von allen zum Breviergebet verpflichteten Clerikern recitirt werden müssen, wenn der Bischof bezw. Ordens-Obere sie dem officiellen Kirchenkalender (Directorium) einfügt.

3. Der Rang oder Ritus, mit welchem die Votiv-Officien zu feiern sind, ist in der Regel semiduplex; dieser Rang ist auch den neuen Votiv-Officien insgesamt beigelegt. Die älteren Votiv-Officien wurden ~~aber~~ auch mehrfach mit dem Rang eines Officium duplex ausgestattet. Dieser höhere Rang kommt in manchen Diözesen den Votiv-Officien vom hl. Sacrament und von der unbefleckten Empfängniß entweder gleichmäßig oder einem von beiden zu. So wird z. B. in den alten, bei Plantin in Antwerpen gedruckten Brevieren das Samstags-Officium der unbefleckten Empfängniß mit der Rubrik eingeleitet: „Benedictus Papa XIII. . . . ritu duplice recitari concessit universo Clero saeculari et regulari in omnibus regnis, dominiis et ditionibus Caesareae Majestati subjectis extra Italiam.“

II. Das neue Indult läßt, wie in demselben ausdrücklich hervorgehoben wird, die älteren Concessione unberührt: Firmis remanentibus aliis Votivorum Officiorum Indultis quibuscumque jam concessis, lautet die Schluszclausel des die neuen Votiv-Officien einführenden Decretes. Wo demnach auf Grund älterer Indulte andere Votiv-Officien oder jene vom hl. Sacramente und von der unbefleckten Empfängniß zu Recht bestehen, bleiben sie in ihrem Bestande wie bisher, und zwar: 1. mit demselben Rang, den sie bisher hatten. Wo bisher das Donnerstags- oder Samstags-Officium ritu duplice gefeiert wurde, soll es auch fernerhin mit demselben Rang gefeiert werden, aber nur an den Tagen, an welchen es auf Grund des alten Indultes gefeiert werden kann. An solchen Tagen jedoch, an welchen diese Officien nur auf Grund des neuen General-Indultes gestattet sind, müssen dieselben mit dem Rang recitirt werden, welchen das neue Indult ihnen beilegt. Wo also auf einen freien Donnerstag oder Samstag eine Vigil einfällt, sowie in der Fasten- und Adventzeit können sie nur ritu semiduplici begangen werden.

2. Wo diese Officien früher obligatorisch waren, bleiben sie auch jetzt obligatorisch, aber wiederum nur an den Tagen, an welchen sie auf Grund des alten Indultes recitirt werden; an den Tagen, an denen dieselben erst durch das neue Indult gestattet sind, bleiben sie Officia ad libitum. Es kann somit der Fall leicht eintreten, daß dasselbe Officium in einer Woche obligatorisch ist und ritu duplice gebetet werden muß, während es in der unmittelbar folgenden Woche nur als semiduplex recitirt werden kann, aber nicht recitirt werden muß.

3. Wo Votiv-Officien zu Recht bestehen und obligatorisch sind, welche von den jetzt allgemein erlaubten abweichen, haben sie vor den neuen den Vorrang. Wenn z. B. die Chorfrauen vom hl. Augustinus

am ersten freien Tage eines Monates das Votiv-Officium von ihrem Ordensstifter ritu duplii zu feiern haben, so können sie diesem nicht das neue Votiv-Officium substituiren, welches dem betreffenden Wochentage entspricht.

4. Von den älteren Votiv-Officien hatten die vom hl. Sacrament und von der unbefleckten Empfängniß in den weitesten Kreisen Aufnahme gefunden; in Folge dessen waren sie denn auch seit dem zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts dem römischen Brevier im Anhange beigegeben. Wegen ihrer Geltung für den gesamten Bereich der lateinischen Kirche kounnen die neuen Votiv-Officien nicht in den „Appendix pro aliquibus locis“ verwiesen, als Officia ad libitum kounnen sie aber auch nicht in das Proprium oder Commune des Brevieres eingefügt werden; sie haben darum ihre officielle Stellung „in fine Breviarii“, d. i. nach dem Itinerarium, und die entsprechenden Messen ihre Stellung „in fine Missalis“, d. i. nach den Benedictionen gefunden (vgl. die Regensburger typischen Ausgaben des römischen Diurnals und Missals).

Trier.

Professor R. Schrod.

**VI. (Sacramente spenden oder sterben!)** Während Titus im Beichtstuhl sitzt, nähert sich ein allgemein bekannter Alt-katholik mit der unbedingten Forderung der Absolution und der sofortigen Darreichung der hl. Communion; für den Verweigerungsfall bedrohte er den verblüfften Priester mit dem sicheren Tode. Darf der nicht disponirte öffentliche Sünder absolvirt werden? Kann ihm Titus die hl. Communion reichen?

Dass Titus dem Petenten nicht die Absolution ertheilen darf, ist zweifellos, denn es ist niemals erlaubt ein hl. Sacrament wissenschaftlich und mit Gewissheit ungültig zu spenden. Auch der Ausweg einer Simulatio steht nicht offen. Es gilt von jedem Sacramente, was die Congr. Off. bezüglich der hl. Taufe erklärt hat: „Cum... nec ullo modo fingi possit“ (Gury II, 221. nota). Die eigentliche simulatio, wornach die Form über die Materie gesprochen wird in der Absicht, daß sie keine Geltung haben soll (S. Alph. L. VI. n. 59), schließt immer eine Lüge in sich; sie ist eine reine Mentalreservation und als solche intrinseca mala. Innocenz XI. hat nachfolgende Proposition verworfen: „Urgens metus gravis est causa justa sacramentorum administrationem simulandi“.

Wesentlich verschieden von dieser Simulation ist die sogenannte Diffimulation (cf. Gury II. n. 220), welche darin besteht, daß man statt der forma sacramentalis irgend ein Gebet verrichtet, oder sie wenigstens nicht in sacramentalen Zusammenhang mit der geltigen Materie bringt und so ein wesentliches Moment des Sacramentes nicht setzt. In diesem Falle haben wir ein restrictio late mentalis, die